

Beilage 650

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Gesetz zur Erfassung von Hausrat.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 22. Juli 1947 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Gesetzentwurfs.

München, den 12. August 1947.

(gez.) Dr. Chard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Erfassung von Hausrat.

§ 1

Ist eine durch die Wohnungsbehörde nach dem Wohnungsgesetz und den einschlägigen Ausführungsvorschriften zugewiesene Person ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum Wohnen notwendigen Gegenstände (Möbel, Bett- und Hauswäsche, Geschirr) und kann sie sich diese laut Bescheinigung des zuständigen Wirtschaftsamtes nicht beschaffen, so hat der von der Zuweisung Betroffene in seinem Besitz befindliche Gegenstände dem Zugewiesenen auf Zeit gegen Entgelt zum Gebrauch zu überlassen, soweit weder er noch ein sonst Verfügungsberechtigter die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt.

Einigen sich die Beteiligten nicht, so hat die Wohnungsbehörde einen Ausgleich zu versuchen und bei dessen Scheitern das Erforderliche anzuordnen.

In der Frage, welche Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt werden, ist bei politisch belasteten Personen der Grad ihrer Belastung zu berücksichtigen. Für die Feststellung des Grades der politischen Belastung sind bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 alle Angaben im Meldebogen maßgebend.

§ 2

In Lagerhäusern, Abstellräumen oder sonstwie ungenützt gelagerter Hausrat aus Privatbesitz kann von der Wohnungsbehörde erfasst und auf Zeit gegen Entgelt Personen zum Gebrauch überlassen werden, die ohne ihr Verschulden nicht im Besitz der zum Wohnen notwendigen Gegenstände sind und sich diese laut Bescheinigung des zuständigen Wirtschaftsamtes nicht beschaffen können, sofern dem Eigentümer oder Hinterleger anderweitiger Hausrat in für seinen Bedarf ausreichendem Umfang zur Verfügung steht und die Er-

fassung auch unter Berücksichtigung eines künftigen Verwendungszwecks für den Eigentümer oder Hinterleger keine unbillige Härte darstellt. Das Eigentum wird durch die Erfassung nicht berührt.

§ 1 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 3

Eine Erfassung nach §§ 1 und 2 soll grundsätzlich nur für den einzelnen Bedarfsfall erfolgen, soweit nicht Maßnahmen größeren Umfangs eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4

Zur Vermeidung von Härten gegenüber den von der Erfassung Betroffenen ist auf die persönlichen Verhältnisse politisch unbelasteter Personen, insbesondere politisch und rassistisch Verfolgter gebührend Rücksicht zu nehmen. Das gleiche gilt für Personen, die sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden, sowie für Ausgebombte und Flüchtlinge.

§ 5

Auf Gegenstände von überwiegend persönlichem, künstlerischem oder kulturellem Wert (z. B. Stilmöbel, Teppiche, wertvolle Rundfunkapparate) finden die §§ 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6

Der Nutzungsberechtigte haftet dem Eigentümer für jede vorläufige oder fahrlässige Beschädigung der ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände. Er darf die Gegenstände nur mit Zustimmung der Wohnungsbehörde in andere Räume bringen, als die, in denen er zur Zeit der Überlassung der Gegenstände gewohnt hat.

§ 7

Die Wohnungsbehörde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der erfassten Gegenstände in dreifacher Fertigung mit Wertangabe anzulegen, wovon der Betroffene und der Nutzungsberechtigte je eine Fertigung erhalten. Für den Fall, daß sich die Beteiligten über die an den Betroffenen zu zahlende Vergütung nicht einigen, wird diese auf Antrag durch die Wohnungsbehörde festgesetzt.

§ 8

1. Die Wohnungsbehörde hat die nach §§ 1 und 2 angeordnete Gebrauchüberlassung aufzuheben, wenn der Betroffene die Gegenstände zum eigenen angemessenen Wohnen benötigt oder wenn der Nutzungsberechtigte sich die zum Wohnen notwendigen Gegenstände anderweitig beschafft oder wenn ihm eine solche Beschaffung möglich und zumutbar ist. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die aus § 6 sich ergebenden Verpflichtungen verstößt oder der Zahlung der festgesetzten oder vereinbarten Vergütung binnen einer angemessenen, von der Wohnungsbehörde festzusetzenden Frist nicht nachkommt.
2. Wird die Rückgabe verweigert, so kann die Wohnungsbehörde mit Hilfe der Polizei diese zwangsweise durchführen.

§ 9

Gegen Anordnungen der Wohnungsbehörden nach diesem Gesetz steht dem Betroffenen binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde zu, welche die Anordnung getroffen hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist die Anfechtungsklage gemäß §§ 35 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig. Die Beschwerde und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die mit der Beschwerde befaßten Behörden oder nach Erhebung der Klage das Verwaltungsgericht die Aussetzung der Vollstreckung anordnen.

§ 10

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Beilage 651

Der Bayerische Ministerpräsident.

An

den Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat,
Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1947

Gemäß Beschluß des Ministerrats vom 22. Juli 1947 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des anliegenden Gesetzentwurfs.

München, den 12. August 1947.

gez.: Dr. Chard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1947.

Art. 1

Für Finanzausgleichungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände werden im Staatshaushalt für 1947 260 Millionen *RM* bereitgestellt. Dieser Betrag wird nach Maßgabe der Art. 2—4 verteilt.

Art. 2

Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen in Höhe von 120 Millionen *RM*. Diese werden in vierteljährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalendervierteljahres verteilt; hierbei wird die Nährmittelbevölkerung bis zu 3000 Einwohnern mit dem einfachen Betrag, die darüber hinausgehende Einwohnerzahl bis zu 10 000 mit dem 1,2fachen und über 10 000 mit dem 1,4fachen Betrag angesetzt.

Art. 3

I. Die Land- und Stadtkreise erhalten

a) Schlüsselzuweisungen in Höhe von 30 Millionen *RM*,
b) in ihrer Eigenschaft als Fürsorgeverbände Fürsorgezuschüsse in Höhe von 45 Millionen *RM*.

II. Die Schlüsselzuweisungen (Abs. Ia) werden in halbjährlichen Teilbeträgen nach dem Stand der Nährmittelbevölkerung des vorausgegangenen Kalenderhalbjahres verteilt.

III. Die Fürsorgezuschüsse (Abs. Ib) werden unter Berücksichtigung des ungedeckten Fürsorgeaufwands nach den vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufzustellenden Richtlinien verteilt.

Art. 4

I. Von dem nach Abrechnung der Schlüsselzuweisungen und der Fürsorgezuschüsse (Art. 2 und 3) verbleibenden Betrag der Finanzausgleichungen (Art. 1) werden

a) 60 Millionen *RM* als Ausgleichszuschüsse an Gemeinden, soweit sie durch Zerstörungen des Grundbesitzes infolge kriegerischer Ereignisse nach dem Stand vom 1. August 1945 mehr als 10 v. H. ihres Wohnungsbestandes Mitte 1939 verloren haben,
b) 5 Millionen *RM* als Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt.

II. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen über die schlüsselfähige Verteilung des in Abs. I Buchst. a bestimmten Betrags.

Art 5

I. Der Betrag für Bedarfszuweisungen (Art. 4 Abs. I Buchstabe b) ist zuzüglich der auf das Haushaltsjahr 1947 übergehenden Restmittel dazu zu verwenden, um der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Bedarfszuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der schlüsselfähigen Zuweisungen nach Art. 3 und 4 ergeben.